

94. 1. Ist eine Ehefrau schon deshalb wechselfähig, weil ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abge sondert ist?

2. Kann der Kläger — C.P.D. §. 559 — es dem Gerichte überlassen, den Prozeß aus dem Urkundenprozeße in das ordentliche Verfahren überzuleiten oder muß er vorbehaltlos vom Urkundenprozeße abste hen?

3. Ist, wenn die Einrede der Wechselunfähigkeit für begründet erachtet wird, der Kläger mit dem Ansprüche oder bloß mit der ge wählten Prozeßart abzuweisen?

C.P.D. §. 560.

II. Civilsenat. Ur. v. 13. Mai 1881 i. S. W. (Rl.) w. S. (Wefl.)
Rep. II. 291/81.

I. Landgericht Karlsruhe, Kammer für Handels sachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger forderte im Wechselprozeße von der Beklagten als Accep tantin 2 650 M., diese wendete ein, daß sie ohne ehemännliche Autori sation acceptiert habe; Kläger berief sich dagegen auf die unbestrittene Thatsache, daß sie infolge gerichtlichen Urteils in Güterabsonderung lebe. — Das Oberlandesgericht nahm an, daß sie dadurch nur für Ver waltungshandlungen von der ehemännlichen Ermächtigung befreit, die Kontrahierung einer solchen Wechselschuld aber keine Verwaltungshand lung sei. —

In der zweiten Instanz hatte der Vertreter des Klägers erklärt, das Verfahren solle in den ordentlichen Prozeß übergeleitet werden, wenn seine Replik nicht für begründet erachtet würde und für diesen Fall — der Überleitung — mache er noch geltend, daß die Beklagte unter den Augen ihres Mannes ein Geldverleihungsgeschäft treibe. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht ist das Oberlandesgericht der in Doktrin und Juris prudenzen herrschenden Auslegung der Landrechtsätze 217 und 1449 bei getreten, daß eine Ehefrau auch nach erlangter Vermögensabsonderung nur insoweit von der ehemännlichen Ermächtigung entbunden sei, als sie Verwaltungshandlungen vornimmt. Die Richtigkeit dieser

Auslegung ergibt sich aus einer richtigen Nebeneinanderstellung der gesetzlichen Bestimmungen. Es sind nämlich getrennt zu betrachten diejenigen Vorschriften, welche die Handlungsfähigkeit der Ehefrau betreffen, und diejenigen, welche die Verwaltungsbefugnis über ihr Vermögen regeln. — Die ersteren sind in den L.R.S. 1124. 1125 zu finden, worin die Ehefrauen in ihrer Art für unfähig erklärt sind, Verträge zu schließen, und in den L.R.S. 217. 219. 220. 221. 222. 224, welche näher bestimmen, daß eine Ehefrau, auch wenn sie in völliger Güterabsonderung lebt, ohne ehemännliche Ermächtigung keine Verträge abschließen könne. Betreffs der Verwaltung des eheweiblichen Vermögens ist das Prinzip in L.R.S. 1428 enthalten, wornach die Verwaltung auch des eigenen Vermögens der Ehefrau dem Ehemanne zusteht. Zunächst von diesem Prinzipie enthalten die L.R.S. 1449. 1536. 1538. 1576 Ausnahmen, indem danach die Ehefrau, wenn sie in völliger Gütertrennung lebt, die freie Verwaltung ihres Vermögens hat und ebenso die freie Verwaltung ihrer Paraphernalgüter, wenn Dotalehe besteht. Diese unmittelbaren Ausnahmen vom Prinzipie des L.R.S. 1428 führen allerdings zu einer mittelbaren Ausnahme auch von der Vorschrift des L.R.S. 217, allein die Beschränkung dieser Ausnahme auf das Gebiet der Verwaltungshandlungen ergibt sich danach von selbst. — Was eine Verwaltungshandlung sei, ist in diesem Falle nicht sowohl aus den Vorschriften der L.R.S. 450. 457. 481. 483. 484. 489. 51. 1429. 1718 und 1988 zu entnehmen, als vielmehr nach den konkreten Vermögens- und Erwerbsverhältnissen zu beurteilen.

Das Berufungsgericht hat nun thatsächlich festgestellt, daß im vorliegenden Falle die Kontrahierung einer Wechselschuld im Betrage von 2 650 M. keine Verwaltungshandlung sei. Die Bemängelungen dieser Feststellung sind nicht zutreffend. Dem Vorwurfe, daß sie im Wechselprozesse nur auf Grund von Urkunden geschehen durfte, steht entgegen, daß es Sache des Klägers war, mittels Urkunden darzuthun, daß das fragliche Geschäft in den Bereich der Verwaltung gehöre, und daß daher das Urteil mit Recht hervorhebt, es habe nicht einmal behauptet werden können, daß die Beklagte durch ihre Wechselgeschäfte die Mittel zu ihrem Unterhalte zu gewinnen suche, und es sei kein Beweis darüber angetreten, daß der eingeklagte Wechselbetrag zur Bestreitung von Verwaltungsausgaben verwendet worden sei. Allerdings — und dies be-

trifft den zweiten Vorwurf — ist dabei auch eines Vorbringens des Klägers Erwähnung geschehen, von dem später gesagt wird, es sei im Urkundenprozeße gar nicht geltend gemacht worden, der Behauptung nämlich, daß die Beklagte einen regelmäßigen Wechselverkehr unterhalte; allein die Entscheidung beruht nicht auf dieser Anführung, da aus ihr nicht gefolgert wird, daß die Kontrahierung der in Frage stehenden Schuld keine Verwaltungshandlung sei, sondern nur diesem Wechselverkehre ebenso die Eigenschaft einer Verwaltungshandlung abgesprochen wird.

Darnach war die Klage durch die Einrede beseitigt, daß der Beklagten die ehemännliche Ermächtigung gefehlt habe und die dagegen vorgetragene, auf die Vermögensabsonderung gestützte Replik ist mit Recht für unbegründet erklärt worden. . . .

Was nun das prozessuale Verfahren betrifft, so ist die Auslegung des §. 559 C.P.D. zu billigen, wonach es dem Kläger nicht zusteht, dem Gerichte anheim zu geben, ob eventuell der Prozeß in das ordentliche Verfahren übergeleitet werden solle. — Der Kläger, welcher schon in der Klage nach §. 556 C.P.D. sich bestimmt erklären muß, daß er im Urkundenprozeße klage, kann im Laufe des Verfahrens diese vorgeschriebene bestimmte Erklärung nicht in eine ungewisse umwandeln, indem er es vom richterlichen Ermessen abhängig macht, das ordentliche Verfahren einzuleiten, wenn die Voraussetzungen des Urkundenprozesses nicht als vorhanden angenommen werden sollten; dem entspricht es, daß nach dem bestimmten Wortlaute des §. 559 der Kläger vorbehaltlos vom Urkundenprozeße abstehen muß, wenn er die Überleitung in das ordentliche Verfahren herbeiführen will.

Was die behauptete Verletzung des §. 560 C.P.D. betrifft, auf welche der letzte eventuelle Antrag des Revisionsklägers gestützt wird, so ist zu bemerken:

Wäre die Replik, daß die Beklagte unter den Augen ihres Mannes ein Geldverleihungsgeschäft betreibe, im Urkundenprozeße vorgetragen worden und würde ihr das Berufungsgericht im Hinblick auf Art. 11 der Gewerbe-Ordnung und der Artt. 7 und 8 H.G.B. rechtliche Bedeutung beigelegt, jedoch eine zulässige Beweisantretung hierüber vermisst haben, so wäre allerdings nach den Vorschriften der §§. 558. 560 Abs. 2 C.P.D. die Klage nur als in der bestimmten Prozeßart unzulässig abzuweisen gewesen; das Berufungsgericht legt jedoch das

thatsächliche Vorbringen des Vertreters des Klägers dahin aus, daß diese Replik überhaupt nicht im Urkundenprozeße vorgetragen, vielmehr nur für den Fall der Überleitung desselben in das ordentliche Verfahren angekündigt worden sei. Bei dieser Auslegung, deren Richtigkeit im Revisionsverfahren nicht nachzuprüfen ist, erscheint der §. 560 Abs. 2 C.P.D. nicht verletzt. —

Endlich hat der Berufungsrichter auch nicht gegen den §. 130 C.P.D. verstoßen, denn auch hiernach war er nicht verpflichtet, den Vertreter des Klägers auf die rechtliche Tragweite der von ihm abgegebenen Erklärung aufmerksam zu machen und ihm damit eine Belehrung über die richtige Auslegung des §. 559 C.P.D. zu erteilen; das thatsächliche Vorbringen ist ihm aber nicht unklar erschienen und bedurfte nach seiner Auffassung daselbe keiner Erläuterung.“